
Familiäre Aspekte der Motorfahrzeughaftpflicht

Prof. Dr. iur. LL.M. HARDY LANDOLT, Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Lic. iur. HSG MANFRED DÄHLER, Rechtsanwalt, St. Gallen

Inhaltsübersicht

I.	Halterhaftung	113
A.	Allgemeines.....	113
B.	Halterbegriff.....	113
C.	Angehörige als Mithalter.....	116
1.	Allgemeines	116
2.	Mithalterschaft von Angehörigen	117
a.	Allgemeines.....	117
b.	Lebenspartner	117
c.	Andere Angehörige	118
II.	Haftung für den Angehörigenschaden	119
A.	Allgemeines.....	119
B.	Aktivlegitimation	120
1.	Allgemeines	120
2.	Materieller Angehörigenschaden	120
3.	Immaterieller Angehörigenschaden	121
III.	Haftungsprivileg wegen persönlicher Verbundenheit.....	122
A.	Grundsatz der Familienhaftung	122
B.	Haftungsprivileg des familienfremden Halters für den immateriellen Angehörigenschaden?	123
1.	Allgemeines	123
2.	Keine teilweise Kompensation der immateriellen Unbill wegen einer engen persönlichen Beziehung	124
C.	Deckungsausschluss betreffend Angehörigenschäden ..	125
D.	Schadenminderungspflicht beistandsverpflichteter Angehöriger.....	126
1.	Allgemeines	126
2.	Sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungspflicht.....	126
3.	Haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht.....	129
IV.	Schadenersatzreduktion infolge familiärer Gründe.....	130
A.	Allgemeines.....	130

B.	Gefälligkeit.....	131
C.	Selbstverschuldenskürzung	133
1.	Allgemeines	133
2.	Reduktion des Angehörigenschadens infolge Drittverschuldens	133
D.	Ausländischer Wohnsitz des Angehörigen.....	135
V.	Angehörigenregressprivileg.....	135
A.	Sozialversicherungsrechtliches Regressprivileg.....	135
B.	Privatversicherungsrechtliches Regressprivileg.....	137
VI.	Weitere Besonderheiten	138
A.	Haftung für Strolchenfahrten von Angehörigen.....	138
1.	Halterhaftung	138
2.	Haftung des Familienhaupts	139
B.	Händlerschild	139
C.	Versicherungsbetrug.....	139
VII.	Literaturverzeichnis	140

Abstract

Die Autoren untersuchen im vorliegenden Beitrag Fragen rund um die Motorfahrzeughaftpflicht, die sich bei Verletzung und Tötung von Angehörigen bzw. bei familiärer Verbundenheit von Halter und Geschädigten ergeben können. Im ersten Kapitel erörtern sie die Frage, wer bei familiärer oder freundschaftlicher Verbundenheit als Halter bzw. Mithalter eines Motorfahrzeugs anzusehen ist, daher für die Betriebsgefahr einzustehen hat und entsprechend hierfür keinen Schadenersatz (der ja gegen ihn selber gerichtet wäre) geltend machen kann. Im zweiten Kapitel behandeln sie die Haftung für materiellen (Erwerbsausfall für Angehörigenpflege, Versorgungsausfallschaden usw.) und immateriellen Angehörigenschaden und wer für deren Geltendmachung aktivlegitimiert ist. Im dritten Kapitel geht es um die Frage des Haftungsprivilegs wegen persönlicher Verbundenheit. Die Autoren legen dar, dass der Haftpflichtige aus der familienrechtlichen Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht keinen Schadenreduktionsgrund für sich ableiten kann. Das vierte Kapitel handelt von der Frage der Schadenersatzreduktion infolge familiärer Gründe. Zwar stellt die persönliche Verbundenheit zwischen dem Verkehrsunfallopfer und seinen mitgeschädigten Angehörigen keinen Umstand dar, der eine Reduktion des Schadenersatzes rechtfertigen würde, gleichwohl geht die Rechtsprechung davon aus, dass innerfamiliäre Gefälligkeiten eine Reduktion rechtfertigen und ferner der Angehörigenschaden beim Vorliegen eines Selbstverschuldens des Verletzten oder Getöteten gekürzt werden kann. Das fünfte Kapitel handelt vom sozialversicherungsrechtlichen und privatversicherungsrechtlichen Re-

gressprivileg und das abschliessende sechste von weiteren Besonderheiten wie der Haftung für Strolchenfahrten von Angehörigen und der Berechtigung von Angehörigen zu Fahrten mit Händlerschildern.

I. Halterhaftung

A. Allgemeines

Das SVG stipuliert in Art. 58 ff. eine *Gefährdungshaftung*¹ des Halters² von Motorfahrzeugen für *Personen- und Sachschäden*³, die durch den *Betrieb eines Motorfahrzeuges* verursacht werden⁴. Der Halter eines Motorfahrzeuges, das sich ausser Betrieb befindet, haftet nur, wenn der Geschädigte beweist, dass den Halter oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder eine fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges mitgewirkt hat⁵.

B. Halterbegriff

Wer Halter ist, wird vom SVG nicht explizit geregelt⁶. Der Verordnungsgeber hat in Art. 78 VZV im verwaltungsrechtlichen Kontext folgende Halter-

¹ Für Verkehrsunfälle gilt gemeinhin eine Gefährdungshaftung (vgl. Art. 58 ff. SVG, Art. 40b ff. EBG, Art. 15 TrG, Art. 64 ff. LFG, Art. 20 SebG und Art. 30a ff. BSG).

² Zum Begriff des Halters vgl. auch OFTINGER KARL/STARK EMIL II/2, § 25 N 89 ff.; KELLER ALFRED I, S. 272 ff.; SCHAFFHAUSER RENÉ/ZELLWEGER JAKOB II, N 874; DÄHLER MANFRED/SCHAFFHAUSER RENÉ, in: Münch Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Schaden – Haftung – Versicherung, N 11.18; BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 58; EMME-NEGGER SUSAN/GEISSELER ROBERT, Ausgewählte Fragen der SVG-Haftung, S. 5 ff.; GIGER HANS, SVG Strassenverkehrsgesetz mit Kommentar sowie ergänzenden Bestimmungen, 7. A. Zürich 2008, S. 284 ff.; und GIGER HANS, Betriebsverantwortung als begriffsbestimmendes Kriterium der Haltereigenschaft, in: Interdisziplinäre Zeitschrift Strassenverkehr, Band 2/3/2010, S. 4 ff.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Halterbegriff wird vor allem von GIGER kritisiert. Trotz seiner guten Argumente und sorgfältigen Auslegung des Halterbegriffs, der vor allem an die Betriebsverantwortung (also die Verantwortlichkeit für Betriebstauglichkeit, Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit eines Fahrzeuges) und weniger an die Dispositionsfähigkeit über das Fahrzeug anknüpft, scheint die Gerichtspraxis sich vor allem an der Dispositionsfähigkeit respektive der (unmittelbaren) Verfügungsgewalt über das Fahrzeug zu orientieren. In solchen Entscheiden rückt die Rechtsprechung in die Nähe der Lenker- statt Halterhaftung. GIGER wird von der Lehre in jüngerer Zeit vermehrt unterstützt in seiner Auffassung, so etwa SCHAFFHAUSER RENÉ/ZELLWEGER JAKOB, a.a.O., N 871 in fine; ebenso EMME-NEGGER SUSAN/GEISSELER ROBERT, S. 7.

³ Für blosser Vermögensschäden haftet der Halter grundsätzlich nicht. Die Beschränkung der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters auf Personen- und Sachschaden ist vom Gesetzgeber gewollt (vgl. BGE 106 II 75 E. 2).

⁴ Vgl. Art. 58 Abs. 1 SVG.

⁵ Vgl. Art. 58 Abs. 2 SVG.

⁶ Statt vieler zum Halterbegriff BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 58 ff.

definition vorgegeben⁷:

¹ *Die Haltereigenschaft beurteilt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Als Halter gilt namentlich, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.*

^{1bis} *Sind mehrere Personen Halter eines Fahrzeugs, so haben sie eine gegenüber den Zulassungsbehörden verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese Person wird im Fahrzeugausweis als Halter eingetragen.*

² *Die kantonale Behörde klärt die Haltereigenschaft nur in Zweifelsfällen ab, namentlich wenn der Versicherungsnachweis nicht auf den Bewerber um den Fahrzeugausweis lautet, wenn der Bewerber keinen Führerausweis besitzt oder bei der Erteilung von Wechselschildern und bei Geschäftsfahrzeugen, die einem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.*

3 Haftungrechtlich gilt ebenfalls nicht der Eigentümer des Fahrzeuges oder die Person, die im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern derjenige als Halter, der die vom Motorfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr beherrschen kann. «Als Halter ist derjenige aufzufassen, auf dessen eigene Rechnung und Gefahr der Betrieb des Fahrzeuges erfolgt und der zugleich über dieses und allenfalls über die zum Betrieb erforderlichen Personen die tatsächliche, unmittelbare Verfügung besitzt»⁸. Die Haftung orientiert sich nicht an sachenrechtlichen Kriterien, sondern am wirtschaftlichen Nutzen aus dem Betrieb des Fahrzeuges.

4 Die Haltereigenschaft beurteilt sich insoweit nach den beiden Kriterien der *tatsächlichen Unterhaltslast und Verfügungsgewalt*. Diese beiden Kriterien sind nicht kumulativ zu verstehen; teilen sich mehrere Personen in Bezug auf dasselbe Motorfahrzeug Unterhaltslast und Verfügungsgewalt, ist auf Grund der konkreten Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des *Benutzungsinteresses*⁹, zu entscheiden, wer Halter ist¹⁰. Der Arbeitnehmer beispielsweise wird Halter des Geschäftsautos, wenn er über längere Zeit im Wesentlichen frei über das Fahrzeug verfügen kann¹¹. Der Mieter demgegenüber wird nicht automatisch Halter¹², wohl aber der Leasingnehmer¹³.

⁷ Vgl. ferner Art. 93 Ziff. 2 Abs. 2 SVG.

⁸ BGE 92 II 39 E. 4a. Ferner BGE 129 III 102 E. 2.1.

⁹ Vgl. BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 76 ff.

¹⁰ Vgl. GIGER HANS, Strassenverkehrsgesetz mit Kommentar sowie ergänzenden Bestimmungen, 7. A., Zürich 2008, N 25 zu Vorbemerkungen zu Art. 58–62 SVG.

¹¹ Vgl. BGE 129 III 102 E. 2 und Urteil BezGer St. Gallen vom 25.03.2003 (EV.2003.2-SP-JWY) = SG Nr. 1565.

¹² Vgl. BGE 62 II 189/190 und 70 II 179 ff.

¹³ Siehe BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 82.

Die Frage, wer haftpflichtrechtlicher Halter des Fahrzeuges ist, hat für den Geschädigten so lange wenig Bedeutung, als nicht eine der folgenden Konstellationen eintritt: 5

- *Schaden aus Verletzung/Tod des Nichthalter-Lenkers*: Nach Art. 65 Abs. 1 SVG hat der Nichthalter-Lenker einen Schadenersatzanspruch gegen den Nichtlenker-Halter. Dieser hat gegenüber dem blossen Lenker für die Betriebsgefahr einzustehen, auch wenn der Lenker die Betriebsgefahr unmittelbar unterhalten hat. Die Haftung reduziert sich bei Verschulden des Nichthalter-Lenkers zwar um seinen Selbstverschuldensanteil, trotzdem hat der Nichtlenker-Halter für die Betriebsgefahr einzustehen. Das direkte Forderungsrecht besteht ebenfalls. 6
- *Schaden aus Verletzung/Tod des nichtlenkenden, mitfahrenden Halters*: Art. 63 Abs. 3 lit. a SVG räumt dem Nichtlenker-Halter einen Schadenersatzanspruch gegen seine eigene Haftpflichtversicherung ein. Dieser wird aber insofern eingeschränkt, als sich die Haftung auf Art. 41 OR beschränkt, weil der Anspruch aus Betriebsgefahr in dieser Konstellation (Ersatzanspruch des Halters unter gleichzeitiger Ersatzpflicht des Halters) durch Vereinigung nach Art. 118 OR untergeht¹⁴. Immerhin hat in dieser Konstellation die (eigene) Motorhaftpflichtversicherung des Halters an diesen zu leisten; das direkte Forderungsrecht besteht ebenfalls. 7
- *Schaden aus Verletzung/Tod des selbstlenkenden Halters*: Wo Personalunion von schädigendem und geschädigtem Halter besteht, geht die Forderung durch Vereinigung nach Art. 118 OR unter. Der Halter hat auch keinen Anspruch gegen seine Haftpflichtversicherung; das direkte Forderungsrecht kommt ebenfalls nicht zum Tragen. Gemäss Art. 61 Abs. 1 SVG haftet der Halter eines anderen Fahrzeugs jedoch für den Personenschaden des Halters. 8

Im Alltag sind die verschiedensten Konstellationen im Zusammenhang mit Fahrzeugen anzutreffen, die Halterfragen aufwerfen: 9

- Wer ist Halter eines Mietwagens oder eines Leasingfahrzeuges?
- Wer ist Halter eines Geschäftswagens, den jemand nur gelegentlich, regelmässig, aber nur für Dienstzwecke, dauernd für Dienstzwecke und für Privatfahrten oder abwechselnd ein Fahrzeug aus einem Pool von Geschäftsfahrzeugen für dienstliche und private Zwecke benutzt?
- Ist die Ehefrau Müller Mithalterin am einzigen, auf ihren Ehemann eingelösten Familienauto, mit dem sie bei ausnahmsweiser Fahrzeugbenut-

¹⁴ Vgl. BGE 129 II 102 E. 2 und 99 II 315 E. 4.

zung nachts auf der Rückfahrt von einem Sprachkurs einen Selbstunfall verursacht und sich verletzt?

- Sind beide Ehegatten Mithalter, wenn der Ehemann mit dem einzigen Familienauto zum Nachessen fährt und anschliessend seine Ehefrau den Wagen lenkt und einen Selbstunfall verursacht, bei dem sich beide verletzen?
- Ist (bleibt) der Familienvater (alleiniger) Halter, wenn er einem seiner Kinder das Familienauto für eine Ferienreise zur Verfügung stellt?

C. Angehörige als Mithalter

1. Allgemeines

10 Bei mehreren Personen ist Mithalterschaft am gleichen Fahrzeug nur gegeben, wenn die Haltereigenschaft für sämtliche Personen zutrifft¹⁵. Der Begriff der Mithalterschaft ist rechtsprechungsgemäss eng auszulegen¹⁶. Mithalter haften im externen Verhältnis für Drittschäden nach Art. 58 ff. SVG, im internen Verhältnis für den Mithalterschaden nach dem OR¹⁷, insbesondere nach Art. 538 Abs. 1 und 2 OR¹⁸.

11 Ist nur einer von zwei Mithaltern eines Fahrzeugs Versicherungsnehmer und verursacht der andere Mithalter grobfahrlässig einen Unfall, geht ein allfälliger ausservertraglicher Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem anderen Mithalter mit Ausrichtung der Versicherungssumme gestützt auf Art. 72 VVG auf den Haftpflicht- bzw. Kaskover-

¹⁵ Vgl. BGE 117 II 609 E. 3b.

¹⁶ Vgl. Urteil BGER vom 01.06.2004 (4C.102/2004) E. 4.2. In BGE 117 II 613 E. 3b wurde festgehalten, der Begriff der Mithalterschaft sei eng auszulegen, um der als Lenkerin oder Mitfahlerin verunfallten Ehefrau zu ermöglichen, Schadenersatzansprüche gegen ihren Ehemann und damit auch gegen dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Die Bedeutung dieser Rechtsprechung ist inzwischen insofern gesunken, als dann, wenn ein Mithalter das Fahrzeug lenkt und der andere Mithalter geschädigt wird, die Haftpflicht unter Haltern Anwendung findet (Art. 61 Abs. 1 SVG); auch für den mitfahrenden Mithalter gilt nun der durch die Haftpflichtpolice gewährte Versicherungsschutz für Personenschäden (vgl. KELLER ALFRED, Haftpflicht im Privatrecht. Band I. 6. A., Bern 2002, S. 310 f., und REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 4. A., Zürich 2008, N 1312).

¹⁷ Vgl. Art. 59 Abs. 4 lit. a SVG.

¹⁸ Die Abrede, ein Motorfahrzeug gemeinsam anzuschaffen, zu benützen und wieder zu veräussern bei hälftiger Teilung der Kosten und des Verkaufserlöses, untersteht den Vorschriften der einfachen Gesellschaft (Art. 530 f. OR). Der Mithalter und Fahrzeuglenker haftet dem andern Mithalter nach Art. 538 Abs. 1 und 2 OR für den Personen- und Sachschaden, den er ihm durch einen schuldhaft verursachten Unfall zufügt. Der Ersatzanspruch verjährt in zehn Jahren (vgl. BGE 99 II 315 E. 5).

sicherer über¹⁹. Der regressierende Kaskoversicherer kann den Zeitwert des versicherten Autos fordern²⁰.

2. Mithalterschaft von Angehörigen

a. Allgemeines

Im familiären Kontext ist die Bestimmung der Haltereigenschaft regelmässig mit Schwierigkeiten verbunden²¹. Ehegatten schaffen das Familienauto gemeinsam an und benützen dieses regelmässig ebenfalls gemeinsam oder ausschliesslich. Ein allfälliges Zweitauto wird sodann von den Kindern regelmässig mitbenutzt oder ihnen gar von den Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In all diesen Fällen stellt sich in Anbetracht der geteilten Unterhaltslast und Verfügungsgewalt sowie der sich überschneidenden Benutzungsinteressen die Frage, ob eine Mithalterschaft vorliegt oder nicht. 12

b. Lebenspartner

Das *unentgeltliche Zurverfügungstellen eines Motorfahrzeugs* durch den Halter begründet keine (Mit-)Haltereigenschaft des begünstigten Angehörigen, wenn ersterer dauerhaft die Unterhaltslast trägt und die Verfügungsgewalt über das Motorfahrzeug als Entleiher innehat²². Insbesondere das Überlassen des Fahrzeugs an ein Familienmitglied zum Besuch von Verwandten begründet keine Mithalterschaft²³. Mithalterschaft der das Motorfahrzeug lenkenden Ehefrau ist selbst dann ausgeschlossen, wenn der Ehemann invalid ist und das Auto nicht selbst lenken kann, aber die Unterhaltskosten trägt²⁴. 13

Mithalterschaft eines Ehegatten ist erst anzunehmen, wenn dieser in *ausschliesslicher Kompetenz* über die Vornahme von Reparaturen und Überho- 14

¹⁹ Vgl. BGE 120 II 58 = Pra 1995 Nr. 226 E. 3.

²⁰ Vgl. Urteil OGer ZH vom 01.06.1993 i.S. W c. N = SG Nr. 912 E. IV/2.

²¹ Vgl. BGE 117 II 609 ff., 101 II 133 ff., 99 II 315 ff. und 92 II 39 ff. sowie Urteile BGer vom 01.06.2004 (4C.102/2004) E. 4.2 und vom 19.11.2002 (4C.208/2002) E. 1.3 sowie KGer VS vom 19.01.2005 i. S. A.X., B.X. und C.X. c. Winterthur Versicherungen = ZWR 2005 S. 290 E. 5.

²² Siehe dazu Urteil Appellationshof BE vom 17.12.1982 i.S. B. c. W. Versicherungsgesellschaft = SG Nr. 231 E. II/4e und 5.

²³ Vgl. BGE 117 II 609 E. 5c.

²⁴ Vgl. BGE 92 II 39 E. 4a. In der Lehre wird dieser Entscheid u.a. mit dem Hinweis kritisiert, dass ausschliesslich die Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Betriebsleiterin das Auto lenkte und zudem die finanziellen Mittel durch die Führung des Landwirtschaftsbetriebs erwirtschaftete (statt vieler BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 91 ff.).

lungsarbeiten, also ganz generell über die Betriebstauglichkeit, -bereitschaft und -sicherheit entscheidet²⁵. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, ist der mitbenutzende Ehegatte nicht Mithalter²⁶. Mithalterschaft liegt vor, wenn die Ehegattin durch Mitarbeit im ehelichen Betrieb zum Familieneinkommen und damit zur Deckung der Autokosten beiträgt und stets über das eine oder andere Fahrzeug verfügen kann²⁷.

- 15 Die Freundin des formellen Halters besitzt demgegenüber keine Haltereigenschaft, wenn sie zwar über einen Schlüssel des Autos verfügt und dieses 10 bis 15 Tage pro Monat während Auslandsreisen des Freundes benützen darf, andererseits aber auf den Unterhalt, die Betriebssicherheit und dergleichen keinen Einfluss hat²⁸. Ebenso wenig ist die Freundin Mithalterin des Fahrzeugs, wenn sie das Auto ihres Freundes regelmässig für den Arbeitsweg nutzt, ihm aber das Auto überlässt, wenn er dieses selbst benötigt, und in solchen Fällen entweder das Auto ihrer Mutter ausleiht oder mit dem Zug zur Arbeit fährt²⁹. Der Umstand, dass die Freundin auf eigene Kosten Benzin tankte, ist eher als Geste im Hinblick auf den erwiesenen Freundschaftsdienst denn als Beteiligung an den Betriebskosten zu bewerten³⁰. Eine Mithalterschaft käme in Frage, wenn die Freundin stille Gesellschafterin der Einzelfirma ihres Lebenspartners wäre, die für die Unterhaltskosten des ausgeliehenen Autos aufkommt³¹.

c. *Andere Angehörige*

- 16 Verfügt der begünstigte Angehörige dauerhaft und ausschliesslich über das ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellte Motorfahrzeug, ist einzelfallweise zu entscheiden, ob der begünstigte Angehörige auf Grund der *dauerhaften und ausschliesslichen Verfügungsgewalt* zum Halter wird oder der andere Angehörige, der das Motorfahrzeug gekauft hat und die Unterhaltskosten trägt, weiterhin Halter ist. GIGER geht in dieser Konstellation von der Haltereigenschaft des begünstigten Angehörigen aus, es sei denn, der andere

²⁵ Ibid. und OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, Zweiter Teilband: Gefährdungshaftungen: Motorfahrzeughaftpflicht und Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, 4. A., Zürich 1989, § 25 N 122 ff., die auf das Kriterium abstellen, wer den technischen Unterhalt des Fahrzeugs besorgt.

Richtigerweise würde dies aber eher für eine Alleinhalterschaft beim im Fahrzeugausweis nicht eingetragenen Ehepartner sprechen als für eine Mithalterschaft des Ehepartners neben dem eingetragenen Gatten.

²⁶ Vgl. BGE 92 II 39 ff. und 117 II 609 ff.

²⁷ Vgl. Urteil KGer VS vom 19.01.2005 i. S. A.X., B.X. und C.X. c. Winterthur Versicherungen = ZWR 2005 S. 290 E. 5b.

²⁸ Vgl. BGE 101 II 133 E. 3.

²⁹ Vgl. Urteil BGer vom 19.11.2002 (4C.208/2002) E. 1.3.

³⁰ Ibid.

³¹ Vgl. Urteil BGer vom 01.06.2004 (4C.102/2004) E. 4.4.

Angehörige sei als Halter im Fahrzeugausweis eingetragen und begründe eine Haltervermutung³². BREHM geht ebenfalls von der Haltereigenschaft der das Fahrzeug ausschliesslich nutzenden Kinder aus³³. Das Bundesgericht hat die Haltereigenschaft des Sohnes, der ein Auto gemeinsam mit einem Kollegen erwarb und unterhielt, bestätigt, obwohl der Vater Versicherungsnehmer war³⁴.

II. Haftung für den Angehörigenschaden

A. Allgemeines

Der Halter haftet für den betriebsbedingt verursachten Sach- und Personenschaden, der eintritt, wenn ein Mensch getötet oder verletzt wird. Tötung und Körperverletzung beeinträchtigen zwar in erster Linie den davon Betroffenen, schädigen in aller Regel aber auch dessen Angehörige. *Mehrkosten* fallen bei den Angehörigen im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten, Bestattung und Grabunterhalt oder anlässlich von Besuchen des Verletzten im Spital³⁵, beim Umbau der gemeinsam bewohnten Wohnung, der Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs etc. an. Denkbar sind ferner *Einkommensausfälle*, z.B. als Folge der Aufgabe einer Erwerbstätigkeit oder des Wegfalls von Geldzuwendungen, der Schmälerung von Rentenanwartschaften etc., oder andere *Vermögensschäden*.

Das «Schicksal», dass ein Mitglied der Familie verletzt oder getötet wird, belastet die Angehörigen ungleich stärker als eine gewöhnliche Drittperson. Sie nehmen menschlich Anteil und leiden mit dem Verletzten; mitunter erleiden sie in seltenen Fällen einen Schockschaden³⁶, was beides eine immaterielle Unbill bewirkt. Schliesslich erleiden Angehörige einen weiteren Nichtvermögensschaden, wenn sie unentgeltlich den Verletzten betreuen und pflegen³⁷ oder für ihn den Haushalt führen³⁸. In all diesen Fällen stellt

³² Vgl. GIGER HANS, SVG Strassenverkehrsgesetz mit Kommentar sowie ergänzenden Bestimmungen, 7. A., Zürich 2008, N 25 zu Vorbemerkungen zu Art. 58–62 SVG.

³³ Vgl. BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 95.

³⁴ Siehe BGE 99 II 315 E. A und 4.

³⁵ Vgl. dazu LANDOLT HARDY, Aktuelles zum Pflege-, Betreuungs- und Besuchsschaden, Gleichzeitig eine Besprechung der bundesgerichtlichen Urteile vom 18.01.2006 (4C.283/2005), 27.03.2007 (4C.413/2006) und 25.05.2010 (4A_500/2009), in: HAVE 2011, S. 3 ff.

³⁶ Exemplarisch Urteil BGer vom 07.02.2012 (4A_364/2011) E. 3, BGE 112 II 118 E. 2 und 6 (Vater ist Augenzeuge eines Flugzeugabsturzes, der den Sohn tötet) und BGE 23 I 1033 E. 6 (Schockschaden der Mutter nach Erhalt der Todesnachricht des einzigen Sohnes, der anlässlich eines Eisenbahnunfalls getötet wurde).

³⁷ Siehe dazu Urteile BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, S. 3 E. 2.6, und vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 E. II/6b/aa.

³⁸ Vgl. statt vieler BGE 134 III 489 E. 4.5.1.

sich die Frage, inwieweit der *immaterielle und normative Angehörigenschaden* zu ersetzen ist³⁹.

B. Aktivlegitimation

1. Allgemeines

19 Der Angehörigenschaden befindet sich im Graubereich zwischen Reflex- und mittelbarem Direktschaden, da die Angehörigen von Verkehrsunfallopfern zwar geschädigt, aber nicht selbst unmittelbar körper-, wohl aber mittelbar persönlichkeitsverletzt sind. Die ältere Rechtsprechung ging davon aus, dass Angehörige von getöteten bzw. verletzten Personen einen eigenen Schadenersatzanspruch haben⁴⁰. So wurde der die Mehrkosten bezahlende Angehörige eines Getöteten als anspruchsberechtigt betrachtet⁴¹. Ebenso wurden die Kosten eines Ehemannes, der seine hospitalisierte Ehefrau besuchte, als ersatzpflichtig bezeichnet, jedoch die Aktivlegitimation der Ehefrau mit dem Hinweis verneint, der Ehemann sei schadenersatzberechtigt⁴².

2. Materieller Angehörigenschaden

20 In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ist das Bundesgericht dazu übergegangen, das Reflexschadenersatzverbot auch auf den *materiellen Angehörigenschaden* anzuwenden⁴³. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung hat sich dieser Rechtsprechung (stillschweigend) angeschlossen und betrachtet den Angehörigenschaden, insbesondere auch den Versorgungsschaden⁴⁴, nicht als einen Direktschaden der Angehörigen, sondern als einen *restriktiv zu interpretierenden Reflexschaden*⁴⁵.

³⁹ Weiterführend LANDOLT HARDY, Angehörigenschaden: Reflex- oder Direktschaden oder sogar beides?, in: HAVE 2009, S. 3 ff.

⁴⁰ Siehe BGE 23 II 1033 E. 6.

⁴¹ Vgl. BGE 57 II 53 E. 2.

⁴² Vgl. BGE 57 II 94 E. 3b. Ferner BGE 69 II 324 E. 3a.

⁴³ Z.B. BGE 101 Ib 252 E. 2, 99 II 221 E. 2, 97 II 259 E. 2–4, 82 II 36 = Pra 1956 Nr. 70 E. 4a und 57 II 94 sowie Urteile BGER vom 20.07.2001 (5C.7/2001) E. 8b und KGer VS vom 02.03./06.09.1979 i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union E. 3, S. 12 f. Nicht ersatzfähig sind insbesondere Vermögensausfälle, die ohne die Verletzung bzw. vorzeitige Tötung nicht eingetreten wären (Urteil BGER vom 28.04.1987 i.S. G. = RVJ 1989, 294 E. 3a [Verminderung der zukünftigen Erbschaft]); siehe aber BGE 97 II 222 E. 1c, wo beim Tod eines Selbstständigerwerbenden, der jeweils 40% des Einkommens in seine Unternehmungen investiert hatte, die Erwartung der überlebenden Ehefrau, vom Anstieg des Wertes der Beteiligung in Zukunft zu profitieren, als ersatzfähig betrachtet und bei der Berechnung des Versorgungsschadens berücksichtigt wurde.

⁴⁴ Dazu Art. 45 Abs. 3 OR.

⁴⁵ Statt vieler BREHM, BE-K, N 35 zu Art. 45 OR, BGE 127 III 403 E. 4b/aa, 82 II 36 E. 4a, 57 II 180, 181, und 54 II 138 E. 3 sowie Urteile BGER vom 12.03.2002 (4C.195/2001) = RJJ 2002,

Gleichwohl wird der Angehörigenschaden als ersatzfähig betrachtet und eine *Drittschadensliquidation* zugelassen. Nach der unlängst bestätigten Auffassung des Bundesgerichts ist der Verletzte gegenüber den geschädigten Angehörigen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 428 ff. OR) ersatzpflichtig⁴⁶. Eine Ausnahme besteht nur beim Versorgungsausfallschaden und den Bestattungskosten, welche Schadensposten die Angehörigen geltend machen können⁴⁷.

21

3. Immaterieller Angehörigenschaden

Das Bundesgericht geht demgegenüber in Bezug auf den *immateriellen Angehörigenschaden* generell von der Aktivlegitimation der Angehörigen aus. Die Angehörigen von Getöteten sind nach Art. 47 OR *ex lege* genugtungsberechtigt. Angehörige von Körper- oder Persönlichkeitsverletzten können ebenfalls gestützt auf Art. 49 OR eine Angehörigen genugtung und, wenn sie vom haftungsbegründenden Ereignis mittelbar selbst körperverletzt wurden, gestützt auf Art. 47 OR eine Verletztengenugtung fordern⁴⁸.

22

Nach Art. 47 und 49 OR sind die *Angehörigen der Kernfamilie*, d.h. Ehegatten⁴⁹, Verlobte bzw. Konkubinatspartner⁵⁰, Eltern⁵¹, Nachkommen⁵² sowie Geschwister⁵³ genugtungsberechtigt. Voraussetzung einer *Angehörigen genugtung nach Art. 49 OR* ist allerdings, dass der eigentlich Geschä-

23

135 ff. = JDT 2003 I 547 ff. E. 4, vom 20.07.2001 (5C.7/2001) E. 8b und vom 18.01.2000 (4C.194/1999) = SVK 8/2000, 48 E. 2b.

⁴⁶ Vgl. Urteil BGer vom 27.03.2007 (4C.413/2006) E. 4 und BGE 97 II 259 E. III/2-4.

⁴⁷ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 OR sowie BGE 135 III 397 E. 2.

⁴⁸ Dem Vater eines anlässlich eines Flugzeugabsturzes getöteten Sohnes, der infolge einer Reaktionsstörung zu 50% erwerbsunfähig wurde, sprach das Bundesgericht beispielsweise eine Angehörigen genugtung für den Tod seines Sohnes von CHF 40 000.- zu, für den zusätzlich erlittenen Schockschaden infolge Miterlebens des Unfallgeschehens wurde dem Geschädigten aber lediglich eine Verletztengenugtung von CHF 20 000.- gewährt (vgl. BGE 112 II 118 E. 6).

⁴⁹ Vgl. BGE 112 II 220 E. 3 (CHF 60 000.- für den Ehemann einer pflegebedürftigen Frau) und Urteil BezGer Affoltern vom 23.11.1994 i.S. Alpina Versicherungen E. 8 (CHF 30 000.- für den Ehemann einer rollstuhlabhängigen, leicht hilfsbedürftigen Ehefrau).

⁵⁰ Vgl. Urteil BGer vom 02.02.2012 (6B_368/2011) E. 2.3 f. und ferner BGE 114 II 144 E. 3a.

⁵¹ Vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7, 116 II 95 E. 2c und Urteil BGer vom 19.05.2003 (4C.32/2003) E. 2.2 (Mutter eines als Folge eines Arztfehlers hirngeschädigten Kindes). Siehe aber BGE 115 II 27 E. 1 und 2 (Genugtuungsanspruch des Vaters eines durch Selbstunfall der Mutter getöteten Kleinkindes verneint). Den Schwiegereltern steht kein Genugtuungsanspruch zu (BGE 88 II 455 = Pra 1963 Nr. 48 E. 5).

⁵² Vgl. BGE 117 II 50 E. 3 und 90 II 79 = Pra 1964 Nr. 83 E. 2, 88 II 455 = Pra 1963 Nr. 48 E. 4, 72 II 170 E. 9, 58 II 248 E. 2, 56 II 2127 E. 7 = Pra 1946 Nr. 117, Pra 1932 Nr. 124 und Pra 1930 Nr. 74. Es sind keine Gesamtgenugtung, sondern Einzelgenugtungen je Kind auszusprechen (BGE 90 II 79 = Pra 1964 Nr. 83 E. 2).

⁵³ Geschwister sind genugtungsberechtigt, sofern ein gemeinsamer Haushalt oder eine besonders starke Bindung besteht (vgl. BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7, 118 II 404 = Pra 1994 Nr. 55 = ZBJV 1994, 283 E. 3b/bb, 89 II 396 = Pra 1964 Nr. 31 E. 3, 64 II 62 = Pra 1937 Nr. 106,

digte eine *schwere Körperverletzung*⁵⁴ erlitten hat und der Angehörige infolgedessen gleich oder schwerer betroffen ist als im Fall der Tötung.

24 Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Angehörigenenguttung zweiphasig festzulegen⁵⁵. Die *Basisangehörigenenguttung im Fall der Tötung* beträgt CHF 35 000.– für den Ehegatten und je CHF 25 000.– für die (unmündigen) Kinder⁵⁶ sowie CHF 20 000.– für jeden Elternteil⁵⁷. Diese Beträge entsprechen rund *einem Sechstel bis einem Viertel der maximalen Integritätsentschädigung des Verletzten*, die dieser vom Unfallversicherer erhält.

25 Welche Zuschläge zur Basisangehörigenenguttung zu gewähren sind, ist noch weitgehend ungeklärt. Das Bundesgericht hat in einem Tötungsfall eine *Erhöhung der Basishegattenguttung um 66%* wegen der besonderen Tatumstände als angemessen qualifiziert⁵⁸.

26 In einem Entscheid aus dem Jahr 2008 beanstandete das höchste Gericht nicht, dass die Basisenguttung von CHF 35 000.– für den Ehegatten eines Getöteten von der letzten kantonalen Instanz nur um CHF 15 000.– auf insgesamt CHF 50 000.– erhöht wurde, obwohl die Ehefrau ihren Mann an der Unfallstelle verbluten sah und eine Reaktionsstörung mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit erlitten hat⁵⁹. Im Zürcher Porsche-Fall erhielt die Mutter einen Schockschadenzuschlag von CHF 30 000.– bzw. einen Viertel der auf CHF 120 000.– festgesetzten Enguttung des Vaters der zwei getöteten Kinder⁶⁰.

III. Haftungsprivileg wegen persönlicher Verbundenheit

A. Grundsatz der Familienhaftung

27 Der Gesetzgeber unterscheidet bei den allgemeinen Normen der Deliktshaftung nicht, ob der Schädiger zur Familie des Geschädigten gehört oder nicht. Der Wortlaut «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt»⁶¹ umfasst jedes Rechtssubjekt, auch Angehörige. Für die innerfamiliäre Schadenszu-

63 II 220 = Pra 1938 Nr. 27 sowie Urteil BGer vom 07.11.2002 [6S. 700/2001] = Pra 2003 Nr. 122 E. 4.3).

⁵⁴ Siehe z.B. den Anwendungsfall Urteil KGer ZG vom 23.08.1999 = plädoyer 1999/6, 57 ff. (Angehörigenenguttung bei Schleudertrauma bejaht).

⁵⁵ Vgl. Urteile BGer vom 12.11.2008 (4A_423/2008) E. 2.1, vom 24.09.2008 (1C_106/2008) E. 3 und vom 05.05.2006 (4C.435/2005) E. 4.2.1 f.

⁵⁶ Vgl. Urteil BGer vom 12.11.2008 (4A_423/2008) E. 2.6.

⁵⁷ Vgl. Urteil BGer vom 24.09.2008 (1C_106/2008) E. 3.

⁵⁸ Vgl. BGE 127 IV 215 E. 2b und e (CHF 30 000.– Basisenguttung, CHF 50 000.– zugesprochene Gesamtenguttung).

⁵⁹ Vgl. Urteil BGer vom 12.11.2008 (4A_423/2008) E. 2.

⁶⁰ Vgl. Urteil OGer ZH = NZZ vom 08.12.1999, 47.

⁶¹ Art. 41 Abs. 1 OR.

fügung gelten deshalb grundsätzlich die allgemeinen Haftungsgrundsätze. Das Bundesgericht hat die *prinzipielle Familienhaftung* – entgegen anderer Verlautbarungen der Lehre⁶² – bestätigt⁶³.

Dieselben Haftungsgrundsätze wie für familienfremde Geschädigte gelten auch im Kontext mit der Motorfahrzeughaftpflicht, wenn ein Angehöriger verletzt oder ein Angehöriger mitgeschädigt wird. Ist der verletzte Angehörige Lenker oder Beifahrer des Unfallfahrzeugs, kann er wie ein anderer Lenker oder Insasse vom Halter Ersatz verlangen. Ob der Halter familienfremd ist oder nicht, spielt grundsätzlich keine Rolle. Ist der verletzte bzw. mitgeschädigte Angehörige selbst Halter des Unfallfahrzeugs, kann er gestützt auf Art. 58 ff. SVG keinen Ersatz seines Schadens verlangen, der entsteht, wenn ein anderer Angehöriger das Unfallfahrzeug lenkt oder als Insasse verletzt wird. Der verletzte Lenker bzw. Insasse kann aber Ersatz seines eigenen Schadens verlangen⁶⁴.

28

B. Haftungsprivileg des familienfremden Halters für den immateriellen Angehörigenschaden?

1. Allgemeines

Wird eine Person als Lenker oder Insasse eines Motorfahrzeugs im Rahmen eines Selbstunfalles verletzt oder getötet, dessen Halter ein Dritter ist, können der unmittelbar Verletzte und die mittelbar geschädigten Angehörigen vom Halter und/oder dessen Motorhaftpflichtversicherer Ersatz des Schadens verlangen⁶⁵. Dasselbe gilt im Verhältnis zum Halter des Kollisionsautos; dieser haftet nach Art. 61 Abs. 1 SVG für den Personenschaden des Verletzten, egal ob er bloss Lenker, Insasse oder (Mit-)Halter ist.

29

In Art. 58 Abs. 1 SVG werden die mittelbar geschädigten Angehörigen – anders in Art. 45 Abs. 3 OR und Art. 47 OR – nicht explizit genannt. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass auch im Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung von mittelbar Geschädigten, insbesondere Unfall-

30

⁶² Nach SCHAER ROLAND, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel/Frankfurt a.M. 1984, N 979 f., z.B. ist zumindest fraglich, ob zwischen Familienangehörigen, «wegen der Besonderheit der engen, persönlichen Beziehung, nicht grundsätzlich von einem absoluten, Personenschäden betreffenden Haftungsprivileg ausgegangen werden müsste».

⁶³ Siehe BGE 112 II 167 und 117 II 609 E. 4c/bb: «Aus der Tatsache, dass die haftpflichtrechtliche Inanspruchnahme von Familienangehörigen selten ist und im UVG das Haftungsprivileg unter Familienangehörigen im Gesetz verankert ist, kann ausserhalb des Sozialversicherungsrechts nicht ein für das gesamte Haftpflichtrecht geltendes Prinzip abgeleitet werden. Hiefür bedürfte es einer Änderung der allgemeinen Normen (Art. 41 ff. OR). BGE 112 II 167 ff. ist mit der angebrachten Präzisierung zu bestätigen.»

⁶⁴ Supra Rz 20 f.

⁶⁵ Vgl. Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 SVG und ferner statt vieler BGE 117 II 609 ff.

zeugen und Angehörigen⁶⁶, dieselben Haftungsansprüche wie im allgemeinen Deliktsrecht geltend gemacht werden können.

31 Mittelbar geschädigt sind die Angehörigen von Getöteten und Verletzten. Der Verletzte kann für den materiellen Angehörigenschaden Ersatz verlangen; die mittelbar geschädigten Angehörigen sind in Bezug auf den Versorgungsausfall und ihren immateriellen Schaden aktivlegitimiert⁶⁷.

32 Unlängst hat das Bundesgericht bestätigt, dass nicht nur Schockschäden von Unfallzeugen⁶⁸, sondern *auch andere Schockschäden von Angehörigen, die zusätzlich zum Angehörigenschaden eintreten*, ersatzfähig sind⁶⁹. Die Bundesrichter erwogen, dass die in Art. 58 Abs. 1 SVG vorausgesetzte Betriebsursächlichkeit nicht eng zu verstehen ist und auch eine räumlich und zeitlich mittelbare Betriebsursächlichkeit genügt.

2. Keine teilweise Kompensation der immateriellen Unbill wegen einer engen persönlichen Beziehung

33 Die ältere bundesgerichtliche Rechtsprechung hat eine teilweise Kompensation der immateriellen Unbill der mittelbar geschädigten Angehörigen wegen der engen persönlichen Beziehung zum Opfer zugelassen.

34 So erwog das Bundesgericht, dass der Genugtuungsanspruch des Ehemannes, der Nichtealter ist, gegen den Halter für die immaterielle Unbill, die als Folge eines Selbstunfalls der Ehefrau, die das Fahrzeug gelenkt hat, eintritt, nur besteht, sofern und soweit ein solcher vom Ehemann gegenüber seiner verletzten Ehefrau geltend gemacht werden könnte⁷⁰.

35 Dieses Haftungsprivileg des familienfremden Halters wird mit dem Argument gerechtfertigt, dass Ehegatten eine immaterielle Unbill gemeinsam teilen und der Lenkereehegatte vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer bzw. vom Halter auf dem Regressweg belangt werden könnte⁷¹.

36 Dieses Haftungsprivileg wurde sogar dann bejaht, wenn ein gemeinsames Kind verletzt oder getötet wurde. Der Ausschluss eines Genugtuungsanspruches des Elternteils, der das Motorfahrzeug nicht gelenkt hat, wird damit begründet, weil sonst auch dem anderen Elternteil, der das Unfall-

⁶⁶ Vgl. BGE 112 II 118 E. 2 und 6 sowie 51 II 73 E. 3.

⁶⁷ Supra Rz 22 ff.

⁶⁸ Vgl. BGE 112 II 118 E. 2 und 6 (Vater ist Augenzeuge eines Flugzeugabsturzes, der den Sohn tötet) und 51 II 73 E. 2 (Zeugin eines Verkehrsunfalls).

⁶⁹ Vgl. Urteil BGer vom 07.02.2012 (4A_364/2011) E. 3. Ferner BGE 23 I 1033 E. 6 (Schockschaden der Mutter nach Erhalt der Todesnachricht des einzigen Sohnes, der anlässlich eines Eisenbahnunfalls getötet wurde).

⁷⁰ Vgl. BGE 127 III 580 E. 2b und 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 1.

⁷¹ Vgl. BGE 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 1.

fahrzeug gelenkt hat, eine Genugtuung zustünde und dieser als Lenker auf dem Regressweg belangt werden könnte⁷².

Das *Haftungsprivileg des familienfremden Halters für den immateriellen Angehörigenschaden* ist nicht gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Bundesgerichts («geteiltes Leid ist halbes Leid» und Verhinderung einer Störung des innerfamiliären Friedens durch Regressforderungen) ist nicht überzeugend, nicht zuletzt in Zeiten, in denen Ehen, so sie denn überhaupt geschlossen, überwiegend wahrscheinlich geschieden werden⁷³. 37

Wird ein Haftungsanspruch anerkannt, ist es widersprüchlich, ohne Vorliegen eines Reduktionsgrundes nicht den gesamten Schaden zuzusprechen. Es kommt hinzu, dass das tagtägliche Konfrontiertsein mit einer schweren Behinderung eines Angehörigen eine schwere Belastung darstellt⁷⁴. Das Bundesgericht hat denn auch unlängst richtig erkannt, dass die Eltern eines 17-jährigen Beifahrers, der anlässlich eines Verkehrsunfalls getötet wurde, nicht nur den Versorgungsausfall-, sondern auch den eigenen Schockschaden geltend machen können⁷⁵. 38

C. Deckungsausschluss betreffend Angehörigenschäden

Haftungsansprüche gemäss Art. 58 ff. SVG aus Sachschäden des Ehegatten bzw. des egetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister können von der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung ausgeschlossen werden⁷⁶. Der Deckungsausschluss greift nicht, wenn der geschädigte Sacheigentümer Ersatz gestützt auf Art. 41 OR verlangt⁷⁷. 39

⁷² Vgl. BGE 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 2a

⁷³ Die Scheidungsquote liegt bei über 50% (siehe <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/06/blank/key/06/03.html> - zuletzt besucht am 14.05.2012).

⁷⁴ Exemplarisch BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5 und 112 II 220 E. 3.

⁷⁵ Vgl. Urteil BGer vom 07.02.2012 (4A_364/2011 E. 3.

⁷⁶ Vgl. Art. 63 Abs. 3 lit. b SVG.

⁷⁷ Siehe Urteil BezGer Zürich vom 14.12.1989 i.S. Z. c. ELVIA Schweizerische Versicherungsgesellschaft Zürich = Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, Band XVII, 1988/1989, Nr. 47, S. 265.

D. Schadenminderungspflicht beistandsverpflichteter Angehöriger

1. Allgemeines

- 40 Wird eine Person geschädigt, bewirken *Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht*⁷⁸ oder *besondere Entschädigungspflichten*⁷⁹ einen innerfamiliären Schadenausgleich in Geld oder durch Naturalleistungen. Die Schadenausgleichspflicht der Angehörigen ist eine «neutrale», weil keine Haftung besteht. Als neutrale bzw. von Gesetzes wegen Ersatzpflichtige stünde den Angehörigen für Schadenausgleichsleistungen ein *Regressrecht gegenüber vertraglich oder deliktisch Ersatzpflichtigen* zu⁸⁰. Der Gesetzgeber hat sich aber dazu entschlossen, den mitgeschädigten Angehörigen in Bezug auf den Versorgungsausfallschaden⁸¹ und die immaterielle Unbill⁸² einen Haftungsanspruch zu gewähren.

2. Sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungspflicht

- 41 Die *Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens* ist keine Eigenheit des Haftpflichtrechts, sondern ein «Institut» des Schadenausgleichsrechts. Das *Sozialversicherungsrecht* anerkennt die Ersatzwürdigkeit des Angehörigenschadens ebenfalls in vielfältiger Weise. Der Versicherte erhält einerseits Versicherungsleistungen, obwohl Angehörige die fragliche Dienstleistung erbringen⁸³; so ist z.B. die von der Schwester geleistete Dritthilfe bei der Hilfloosenentschädigung zu berücksichtigen⁸⁴.
- 42 Andererseits werden Versicherungsleistungen gewährt, deren Zweck darin besteht, finanzielle Nachteile der Angehörigen zu kompensieren. Zu diesen letzteren «*Angehörigenversicherungsleistungen*» zählen z.B. Zusatzrenten für den Ehegatten und Kinder⁸⁵ oder Entschädigungen für Hauspflegeteleistungen, die Angehörige erbringen⁸⁶. Ausnahmsweise sind die Angehörigen selbst anspruchsberechtigt. So werden ihnen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften⁸⁷ angerechnet oder Hinterlassenenrenten⁸⁸ ausgerichtet.

⁷⁸ Vgl. z.B. Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 159 Abs. 3, Art. 272, Art. 285 Abs. 1 und Art. 328 ff. ZGB.

⁷⁹ Vgl. Art. 334 f. und Art. 603 Abs. 2 ZGB sowie ferner Art. 164 f. ZGB.

⁸⁰ Vgl. Art. 51 OR.

⁸¹ Vgl. Art. 45 Abs. 3 OR.

⁸² Vgl. Art. 47 OR.

⁸³ Vgl. z.B. Art. 18 Abs. 2 UVV. In der Krankenversicherung besteht für Angehörigendienstleistungen gestützt auf die Austauschbefugnis keine Leistungspflicht, wenn der Angehörige nicht zugelassener Leistungserbringer ist (vgl. BGE 126 V 330 ff.).

⁸⁴ Vgl. z.B. Urteil BGer vom 10.09.2007 (I 473/06) E. 8.2.

⁸⁵ Vgl. z.B. Art. 22bis f. AHVG.

⁸⁶ Vgl. z.B. Art. 18 UVV.

⁸⁷ Siehe Art. 29sexies f. AHVG.

Der Umstand, dass mitunter eine sozialversicherungsrechtliche Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens statuiert wird, bedeutet nicht zwingend, dass Angehörige nicht schadenminderungspflichtig sind. Die *Schadenausgleichsleistungen der Angehörigen* sind nämlich *neutrale Ersatzleistungen*, weil Angehörige nicht haft-, sondern im Rahmen der Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht von Gesetzes wegen leistungspflichtig sind. Angehörige entsprechen insoweit Arbeitgebern und Sozialversicherern, die ebenfalls nicht haftpflichtig, wohl aber aus Vertrag oder Gesetz schadensausgleichspflichtig sind. Entsprechend können Arbeitgeber⁸⁹ und Sozialversicherer⁹⁰ auf den Haftpflichtigen regressieren.

43

Im Verhältnis zu den Sozialversicherern befinden sich die Angehörigen – wie die Arbeitgeber – auf derselben Stufe. Es fragt sich deshalb, welcher der neutralen Ersatzpflichtigen im internen Verhältnis den Schaden zu tragen hat. Für *neutrale Ersatzpflichtige* fehlt eine gesetzliche Regelung in Bezug auf den *internen Regress*⁹¹. Ob und inwieweit *Haftpflichtige* untereinander Rückgriff nehmen können, wenn einer vom Geschädigten in Anspruch genommen wird, beurteilt sich nach *richterlichem Ermessen*⁹². In analoger Anwendung wäre auch für neutrale Ersatzpflichtige ein Regressrecht nach richterlichem Ermessen angezeigt.

44

Das Sozialversicherungsrecht privilegiert die Angehörigen jedoch nicht nur bei der Leistungsordnung, indem es für den Angehörigenschaden Versicherungsleistungen vorsieht, sondern auch im Zusammenhang mit Leistungskürzungen⁹³. Mitunter ordnet der Gesetzgeber die *Nichtanrechenbarkeit der Verwandtenunterstützung* bzw. die prioritäre Leistungspflicht des Sozialversicherers explizit an⁹⁴. *Soziallöhne*⁹⁵, die von Angehörigen bezahlt werden, werden ebenfalls nicht leistungsmindernd angerechnet⁹⁶. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sind aber – zumindest bei den Ergänzungsleistungen – als Einkommen anrechenbar⁹⁷.

45

In Anbetracht dieser Wertungswidersprüche bzw. *widersprüchlichen intersystemischen Koordinationsnormen* ist deshalb nicht klar, ob und inwie-

46

⁸⁸ Vgl. z.B. Art. 23 ff. AHVG und Art. 28 ff. UVG.

⁸⁹ Vgl. BGE 126 III 521 E. 2a und b.

⁹⁰ Vgl. Art. 72 ff. ATSG.

⁹¹ Art. 72 ff. ATSG regeln nur den Regress gegenüber Haftpflichtigen, nicht aber die Verteilung des Schadens im Verhältnis zu anderen neutralen Ersatzpflichtigen.

⁹² Vgl. Art. 50 Abs. 2 OR.

⁹³ Vgl. Art. 21 Abs. 2 und 5 ATSG.

⁹⁴ Vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. a ELG.

⁹⁵ Zum Begriff des Soziallohns siehe z.B. BGE 117 V 8 E. 2c/aa.

⁹⁶ Vgl. Art. 15 Abs. 2 ELV. Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (SUVA-Jahresbericht 1986, S. 9).

⁹⁷ Vgl. Art. 3c Abs. 1 lit. h ELG.

weit Angehörige in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht schadenminderungspflichtig sind. Die *mehrheitliche Privilegierung der Angehörigen* des Versicherten legt es nahe, von der *prioritären Leistungspflicht des Sozialversicherers* auszugehen und einen internen Regress bzw. eine Schadenminderungspflicht zu verneinen.

47 Im Rahmen der Einkommensvergleichsmethode wird bei Unselbstständigerwerbenden dem Versicherten kein zusätzliches «Angehörigeneinkommen» angerechnet, wenn er den Haushalt besorgt und Angehörige dadurch einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Auch im Haftpflichtrecht erfolgt keine Vorteilsanrechnung, wenn der nicht mehr erwerbsfähige Geschädigte, der an Stelle einer Erwerbsarbeit den Haushalt teilweise führt, seiner Ehefrau die Möglichkeit eines Nebenerwerbseinkommens verschafft⁹⁸. Bei Selbstständigerwerbenden wird im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Betätigungsvergleichsmethode ebenfalls das hypothetische Entgelt für im Betrieb mitarbeitende Angehörige invaliditätserhöhend berücksichtigt⁹⁹.

48 Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betont bei der *Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätig gewesenen Versicherten* und bei der *hauswirtschaftlichen Hilfsmittelversorgung*¹⁰⁰ demgegenüber die Irrelevanz des Umstands, dass der Versicherte die Hausarbeiten nur mühsam und mit höherem Zeitaufwand bewältigen kann. Das Bundesgericht fordert zudem eine *hauswirtschaftliche Unterstützung durch Familienangehörige*, welche weiter geht als im Gesundheitsfall¹⁰¹. Als schadenminderungspflichtig werden Ehegatten¹⁰² bzw. Konkubinatspartner¹⁰³, unmündige¹⁰⁴ und mündige¹⁰⁵ Kinder, Eltern¹⁰⁶, Schwiegereltern bzw. -mutter¹⁰⁷ und Schwägerin¹⁰⁸ sowie

⁹⁸ Vgl. BGE 110 II 455 = Pra 1985 Nr. 100 E. 3.

⁹⁹ Vgl. z.B. Urteile EVG vom 22.08.2003 (I 316/02) E. 1, vom 29.01.2003 (I 185/02) E. 3.3 und vom 28.02.2001 (I 71/99) E. 2c.

¹⁰⁰ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 215 E. 2.3.3.

¹⁰¹ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und 130 V 97 E. 3.3.3 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 18.05.2004 (I 457/02) E. 8 und vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 3.2.

¹⁰² Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5 (arbeitsloser bzw. invalider Ehemann), vom 16.02.2005 (I 568/04) E. 4.2.2, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2, vom 22.09.2003 (I 771/02) E. 2.2, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.3, vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.2 ff., vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 215 E. 2.3.3, vom 10.12.2002 (I 690/01) E. 6 und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b.

¹⁰³ Vgl. Urteil EVG vom 09.06.2006 (I 252/05) E. 3.

¹⁰⁴ Vgl. Urteile EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2, vom 24.03.2005 (I 687/04) E. 3.2, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2 ff., vom 10.12.2002 (I 690/01) E. 6 und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b.

¹⁰⁵ Vgl. BGE 110 V 318 E. 4 sowie Urteile EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2, vom 22.09.2003 (I 771/02) E. 2.2, vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 5b und vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3d (im selben Haushalt lebende, arbeitslose Söhne).

¹⁰⁶ Vgl. Urteil EVG vom 16.02.2005 (I 568/04) E. 4.2.2 (im selben Haushalt wohnende Eltern) und vom 21.06.2001 (I 29/01) E. 6 (pensionierte Eltern).

¹⁰⁷ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.5 und BGE 110 V 322 E. 4.

Nichten¹⁰⁹ bezeichnet. Sogar die Nachbarschaftshilfe wird angerechnet, wenn sie «hie und da» erfolgte¹¹⁰.

3. Haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht

Nahe Angehörige von getöteten und schwer verletzten Personen sind zwar beistands-, unterhalts- und unterstützungspflichtig, gleichzeitig aber schadenersatz- und genugtuungsberechtigt¹¹¹. Die *Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens* impliziert an sich die Verneinung einer Schadenminderungspflicht von Angehörigen. Ein Teil der haftpflichtrechtlichen Lehre bejaht – nicht zuletzt unter Hinweis auf die vorerwähnte sozialversicherungsrechtliche Praxis – gleichwohl eine Schadenminderungspflicht der Angehörigen¹¹². Eine über die Ohnehinleistungen¹¹³ hinaus gehende Mehrleistungs- bzw. Schadenausgleichspflicht würde jedoch darauf hinauslaufen, dass der Geschädigte einen Teil des Schadens selbst tragen müsste¹¹⁴, wenn er Angehörige hat, ohne dass diese haftpflichtig sind.

Da Angehörige aus verschiedenen Gründen, z.B. infolge Todes oder wegen Scheidung, Krankheit und Unfall, wegfallen können und nicht jeder Geschädigte Angehörige hat, diskriminiert die vorerwähnte Lehrmeinung den Geschädigten und privilegiert den Haftpflichtigen ungerechtfertigt. Aus dem Umstand, dass Angehörige im Zusammenhang mit der verletzungsbedingt mitunter erforderlichen Umorganisation des Haushalts gewisse Nachteile zu tragen haben¹¹⁵, kann nicht gefolgert werden, dass sie verpflichtet sind, den Schaden ihres Familienmitglieds zu tragen und vermehrt im Haushalt mitzuarbeiten.

Aus der Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht kann deshalb *keine Schadenminderungs- bzw. Schadensselbsttragungspflicht der Angehörigen des Verletzten* abgeleitet werden. Dass beistandsverpflichtete Angehörige, insbesondere Eltern und Ehegatten, nicht verpflichtet sind, zu Gunsten des Haftpflichtigen Mehrleistungen zu bringen, hat das Bundesgericht schon

¹⁰⁸ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.5. Nicht anrechenbar ist die entlohnte Mithilfe der Schwägerin (vgl. Urteil EVG vom 19.10.2004 [I 300/04] E. 6.2.3).

¹⁰⁹ Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2 f.

¹¹⁰ Vgl. BGE 110 V 318 E. 4.

¹¹¹ Vgl. Art. 45 Abs. 3 und Art. 47 OR sowie supra Rz 22 ff.

¹¹² So z.B. HERZOG-ZWITTER IRIS, Haushaltschaden, normativer Schadenbegriff und der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadenminderung im Haftpflichtrecht, in: HAVE 2005, S. 275 ff., und PERGOLIS MASSIMO/BRUNNER CORNELIA DÜRR, Ungereimtheiten beim Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 202 ff., 210.

¹¹³ Siehe dazu LANDOLT, ZH-K, N 313 ff. und 1187 ff. zu Art. 46 OR.

¹¹⁴ Siehe HUBER JEAN BAPTISTE, Schadenminderungspflicht und Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 375 ff.

¹¹⁵ Vgl. BGE 131 II 656 E. 8.2.

im letzten Jahrhundert mit klaren Worten festgestellt¹¹⁶. Besagte Selbstverständlichkeit bestätigte das Bundesgericht 2010 erneut mit dem prägnanten Satz: «Die Liberalität der Eltern mindert die Schadenersatzpflicht des Schädigers nicht.»¹¹⁷

- 52 Diese Schlussfolgerung gilt nicht nur für Eltern¹¹⁸, sondern auch für Ehegatten. Bereits vor 110 Jahren, nämlich 1902, hat das Bundesgericht bei einer unentgeltlich ihren Ehemann pflegenden Ehefrau festgestellt, dass der Haftpflichtige die familiäre Beistandspflicht nicht als Schadenreduktionsgrund ins Feld führen könne¹¹⁹. Die seitherige Rechtsprechung hat an der uneingeschränkten *Ersatzfähigkeit von Betreuungs- und Pflegeleistungen im innerehelichen Verhältnis* festgehalten¹²⁰.

IV. Schadenersatzreduktion infolge familiärer Gründe

A. Allgemeines

- 53 Als Bemessungsgründe erwähnen Art 43 OR das Verschulden des Schädigers und andere *nicht in der Person des Geschädigten liegende Umstände*, insbesondere den Zufall, und Art. 44 Abs. 1 OR *in der Person des Geschädigten liegende Umstände* (Einwilligung, Selbstverschulden, Prädisposition etc.). Art. 44 Abs. 2 OR erlaubt sodann eine Herabsetzung der Ersatzleistung, wenn der Haftpflichtige, der leichtfahrlässig gehandelt hat, in eine Notlage geraten würde, müsste er vollen Ersatz leisten.
- 54 Das SVG enthält zwar eine Aufzählung von Unterbrechungsgründen¹²¹, verweist in Bezug auf die Reduktionsgründe aber auf die Regelung des OR

¹¹⁶ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5.

¹¹⁷ Urteil BGer vom 25.05.2010 (4A_500/2009) = HAVE 2011, S. 3 E. 2.6. A.A. noch Urteil Appellationshof BE vom 13.02.2002 (358/II/2001) = ZBJV 2002, S. 831 E. 6 und 9: «Von den Eltern (darf) für eine gewisse Zeit sogar ein ganz erheblicher zusätzlicher Betreuungsaufwand verlangt werden»; entsprechend sind Umdispositionen als Folge eines früheren Aufstehens des Kindes, der erhöhte Zeitaufwand wegen vermehrter Aufmerksamkeit sowie der Mehraufwand für Toilette und Anziehen nicht ersatzpflichtig (Urteil Appellationshof BE vom 13.02.2002 [358/II/2001] = ZBJV 2002, S. 831 und 2003, S. 394 E. 9).

¹¹⁸ Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30, 97 II 259 E. 3 und 33 II 594 E. 4 sowie Urteile BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, S. 57 = HAVE 2002, S. 276 = ZBJV 2003, S. 394 (Bemerkungen von Hardy Landolt) und vom 23.06.1999 (4C.412/1998) = Pra 1999 Nr. 171 = plädoyer 1999/5, S. 58 = SJZ 1999, S. 58 und 479 = JdT 2001 I, S. 489.

¹¹⁹ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5.

¹²⁰ Vgl. z.B. Urteile BezGer Affoltern vom 23.11.1994 i. S. Altstadt Versicherungen E. 7.1 und ferner OGer LU vom 27.09.2006 (11 04 163) E. 8 (Konkubinatspartner, der seine 50%-Teilzeitstelle aufgeben hat, um den Geschädigten zu betreuen, und diesen hernach heiratet).

¹²¹ Vgl. Art. 59 Abs. 1 SVG.

in Art. 43 f.¹²². Das Gesetz selbst erwähnt explizit nur ein ungewöhnlich hohes Einkommen des Geschädigten als Reduktionsgrund¹²³.

Die *persönliche Verbundenheit zwischen dem Verkehrsunfallopfer und seinen mitgeschädigten Angehörigen* stellt keinen Umstand dar, der gemäss Art. 44 Abs. 1 OR eine Reduktion des Schadenersatzes rechtfertigen würde¹²⁴. Die Rechtsprechung geht gleichwohl davon aus, dass innerfamiliäre Gefälligkeiten eine Reduktion rechtfertigen und ferner der Angehörigenschaden beim Vorliegen eines Selbstverschuldens des Verletzten oder Getöteten gekürzt werden kann. 55

B. Gefälligkeit

Innerfamiliär sind Gefälligkeiten, insbesondere das Zurverfügungstellen eines Autos oder Fahrdienste, an der Tagesordnung. Eine Gefälligkeit erfolgt im Unterschied zum Vertrag unentgeltlich, uneigennützig und bei Gelegenheit, ohne dass eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Leistungserbringung bestünde. Der Gefällige, der die Gefälligkeit erweist, haftet nur für jene Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten beachtet (sog. *eigentübliche Sorgfalt* oder *diligentia quam in suis*)¹²⁵. Derjenige, der Nutzen aus einer Gefälligkeit zieht, haftet zwar nicht wie der Gefällige deliktisch gemäss Art. 41 Abs. 1 OR, sondern nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn der Gefällige geschädigt wird, gleichwohl aber genauso milder wie der Gefällige¹²⁶. 56

Das Bundesgericht hat erwogen, dass auch nach der anlässlich der Revision vom 20. März 1975 erfolgten Streichung von Art. 59 Abs. 3 aSVG die Gefälligkeit des Halters gegenüber Fahrzeugentlehnern als die Schadenersatzpflicht herabsetzender «Umstand» i.S.v. Art. 43 Abs. 1 OR zu qualifizieren ist¹²⁷. Entsprechend ist eine Reduktion möglich, wenn das Unfallauto 57

¹²² Vgl. Art. 62 Abs. 1 SVG.

¹²³ Vgl. Art. 62 Abs. 2 SVG.

¹²⁴ So explizit Urteil HGer ZH vom 09.12.2008 (HG 050404) = HAVE 2009, S. 162 = ZR 2009, S. 193 E. IV/4/a/cc.

¹²⁵ Vgl. BGE 137 III 539 E. 4 und 5.

¹²⁶ Vgl. BGE 129 III 181 E. 4.

¹²⁷ Vgl. BGE 127 III 446 E. 4b/bb. Durch Rechtsprechung und Lehre zu wenig geklärt ist die Frage, inwieweit das Haftungsbeschränkungsverbot von SVG 87 I einem Gefälligkeitsabzug im Weg steht. In der Revision des SVG von 1975 wurde die Bestimmung über die Berücksichtigung der Gefälligkeit des Halters oder Lenkers (Art. 59 III) gestrichen. OFTINGER/STARK II/2, § 25 Rz 583, führen an, «die Streichung des früheren Abs. 3 von SVG 59 ist nur gerechtfertigt, wenn die Berücksichtigung der Gefälligkeit bei der Schadenersatzbemessung im Rahmen der Gefährdungshaftungen allgemein oder mindestens der SVG-Haftung als unangemessen erscheint. Trotz des gesetzgeberischen Entscheides stellt sich diese Frage nach wie vor, weil der revidierte Wortlaut des Gesetzes die Berücksichtigung der Gefälligkeit als Reduktionsgrund nicht ausschliesst, sondern durch die Verweisung in SVG 62 I auf OR 43 I offen lässt». Einiges

einem nachmalig geschädigten Angehörigen gefälligkeitshalber überlassen wird.

58 Das Bundesgericht hat jedoch festgehalten, dass eine Gefälligkeit gegenüber Verwandten oder nahestehenden Personen, die *das unter Menschen übliche Mass an alltäglicher Grosszügigkeit und an Freundlichkeit* nicht übersteigt, keinen Reduktionsgrund i.S.v. Art. 43 Abs. 1 OR darstellt¹²⁸. Das Überlassen des Fahrzeugs an den Ehegatten zum Besuch von Verwandten stellt keine Gefälligkeit des Halters dar, die eine Herabsetzung des Schadenersatzes rechtfertigen würde¹²⁹. Keine Gefälligkeit besteht ferner darin, wenn die Eltern und der Sohn ihre Autos für eine Ferienreise tauschen, weil das Fahrzeug des Sohnes über eine Hundebox verfügt¹³⁰. Demgegenüber liegt eine Gefälligkeit vor, wenn das Auto dem Cousin zur Verfügung gestellt wird, der damit während rund zehn Tagen eine erhebliche Strecke fährt¹³¹.

59 In der Literatur werden unterschiedliche Reduktionsquoten diskutiert¹³². Die Rechtsprechung hat bislang erst wenige Fälle entscheiden müssen. Angemessen sind Reduktionsquoten von 15%, wenn ein Schüler seinen Lehrer mitnimmt¹³³, und von 30%, wenn dem Cousin das Auto während zehn Tagen zur Verfügung gestellt wird¹³⁴ oder sich der Unfall während einer gemeinsamen Ferienreise mit dem von zwei Freunden gemeinsam angeschafften Occasionsauto ereignet¹³⁵.

spricht dafür, bei der Halterhaftung nach SVG 58 das Haftungsbeschränkungsverbot anzuwenden, bei der Lenkerhaftung, die sich auf OR 41 stützt, dieses nicht anzuwenden, da dort klarerweise OR 43 anwendbar ist. Hingegen scheint aus historischen Gründen nicht nachvollziehbar, einen im SVG durch Revision aufgehobenen Reduktionsfaktor trotzdem auf SVG-Haftungstatbestände anzuwenden.

¹²⁸ Vgl. BGE 117 II 619 E. 5c/cc und Urteil BezGer Schwyz vom 10.08.1995 = plädoyer 1995/5, 67 ff.

¹²⁹ BGE 117 II 609 E. 5c.

¹³⁰ Vgl. Urteil HGer ZH vom 09.12.2008 (HG 050404) = HAVE 2009, S. 162 = ZR 2009, S. 193 E. IV/4/b/cc.

¹³¹ Vgl. BGE 127 III 446 E. 4a.

¹³² Siehe dazu BREHM ROLAND, *Motorfahrzeughaftpflicht*, Bern 2008, N 344 ff.

¹³³ Vgl. Urteil KGer SZ vom 26.04.1997 (KG 336/95 + 356/95 ZK) = SG Nr. 1211 E. 8b.

¹³⁴ Vgl. BGE 127 III 446 E. 4.

¹³⁵ Vgl. Urteil ZivilGer Basel-Stadt vom 14.08.1978 i.S. v. C. M. = BJM 1980, S. 23/28 E. 5 (wo keine Gefälligkeit angenommen, wohl aber eine Kürzung infolge Freundschaft vorgenommen wurde).

C. Selbstverschuldenskürzung

1. Allgemeines

Der Halter wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch *höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten* verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und eine fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat¹³⁶. Die Annahme einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs mit einer Haftungsbefreiung des Halters setzt ein ausschliessliches, schweres Verschulden des Geschädigten bzw. eines Dritten voraus¹³⁷. 60

2. Reduktion des Angehörigenschadens infolge Drittverschuldens

Vor dem Hintergrund dieser Regelung kann der Halter gegenüber dem Verletzten und den (mit-)geschädigten Angehörigen entweder ein schweres Selbst- oder Drittverschulden als Haftungsausschlussgrund i.S.v. Art. 59 Abs. 1 SVG oder ein minderschweres Selbstverschulden als Reduktionsgrund i.S.v. Art. 62 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR geltend machen. Ein minderschweres Drittverschulden demgegenüber stellt keinen Reduktionsgrund dar¹³⁸. Unklar ist, ob das Selbstverschulden des Verletzten bzw. Getöteten den mitgeschädigten Angehörigen als Dritt- oder Selbstverschulden anzurechnen ist. 61

Die «Selbstverschuldenskürzung» ist insoweit zulässig, als der Verletzte für den Angehörigenschaden aktivlegitimiert ist¹³⁹. Dies ist in Bezug auf den Besuchs-, Betreuungs-, Pflegeschaden sowie den Haushalt- und Einkommensausfallschaden der Fall. Praxisgemäss wird das Selbstverschulden des Verletzten bzw. Getöteten aber auch bei den Schadensposten reduzierend angerechnet, bei denen die Angehörigen aktivlegitimiert sind. Dies ist beim Versorgungsausfallschaden¹⁴⁰ und bei der Angehörigengenugtung¹⁴¹ der 62

¹³⁶ Vgl. Art. 59 Abs. 1 SVG.

¹³⁷ Vgl. BGE 124 III 182 = Pra 1998 Nr. 104 E. 4d und Urteil BGer vom 06.06.2000 (4C.3/1997) E. 8.

¹³⁸ So etwa BGE 112 II 138 E. 4a.

¹³⁹ Siehe z.B. BGE 113 II 323 = Pra 1988 Nr. 15 E. 6, 101 II 346 = Pra 1975 Nr. 264 E. 8 und 91 II 218 E. 5.

¹⁴⁰ Zur Praxis siehe BGE 95 II 411/414 = Pra 1970 Nr. 43 (vorinstanzlicher Abzug von 25% vom BGer nicht beanstandet) und 64 II 198 E. 2 (vorinstanzlicher Abzug 20% vom BGer bestätigt), ferner AGVE 1975, 37 E. 6 (Abzug von 25%), sowie – mit Bezug auf Art. 59 Abs. 1 SVG – BGE 101 II 133 = Pra 1975 Nr. 98 E. 5–7, 92 II 39 E. 7, 91 II 218 E. 2c, 88 II 455 = Pra 1963 Nr. 48 E. 2b und 3 (vorinstanzliche Kürzung von 30% vom BGer nicht beanstandet) sowie 84 II 292 E. 3b und 79 II 350 = Pra 1954 Nr. 16 E. 3); siehe ferner – betreffend EHG – Urteil BGer

Fall. Das Bundesgericht rechtfertigt die Ausnahme gegenüber Schadenersatzansprüchen von Angehörigen mit dem Hinweis, dass deren Schaden bzw. immaterieller Unbill Reflexcharakter zukomme¹⁴².

- 63 Diese «Selbstverschuldenskürzung» des Angehörigenschadens, für den die Angehörigen selbst aktivlegitimiert sind, ist aus mehrfachen Gründen abzulehnen. Der Gesetzgeber schliesst die Gefährdungshaftung nur bei einem groben und ausschliesslichen Selbst- oder Drittverschulden aus. Der Verletzte bzw. Getötete ist im Verhältnis zu mitgeschädigten Angehörigen ein Dritter, weil letztere bei der Haftungs begründung als mittelbar Direktgeschädigte qualifiziert werden.
- 64 Es ist deshalb zirkelschlüssig, den Angehörigen bei der Haftungs begründung als vom Verletzten bzw. Getöteten verschiedenen Geschädigten zu qualifizieren, ihm bei der Schadenersatzbemessung aber ein minderschweres Selbstverschulden des Verletzten bzw. Getöteten anzurechnen. Nach der vorliegend vertretenen Auffassung kann nur ein schweres Selbstverschulden des Verletzten oder Getöteten als Drittverschulden i.S.v. Art. 59 Abs. 1 SVG angerechnet werden. Ein minderschweres Selbstverschulden rechtfertigt demgegenüber keine Schadenersatzreduktion.
- 65 Die «Selbstverschuldenskürzung» ist insbesondere gegenüber *Kindern* unbillig. Obwohl diese schuldunfähig bzw. schuldlos sind, verlieren sie mitunter einen *namhaften Teil ihrer zukünftigen Versorgung*. Diese Benachteiligung könnte gegenüber kausal Haftenden insoweit gerechtfertigt werden, als diese an der Tötung des Versorgers kein Verschulden trifft. Haben sie aber ein zusätzliches Verschulden zu vertreten, ist auch im Anwendungsbereich der Gefährdungs- wie bei der Verschuldenshaftung, wo per se der Tod des Versorgers vom Ersatzpflichtigen schuldhaft verursacht wird, ansonsten keine Haftung bestünde, nicht begründbar, warum der schuldhafte Schadenverursacher gegenüber schuldlosen Angehörigen privilegiert werden soll.
- 66 Aus Gründen der Gleichbehandlung bzw. in Anbetracht des unmissverständlichen Gesetzwortlauts und der Verweisung auf die bei der Verschuldenshaftung geltenden Grundsätze der Schadenersatzbemessung¹⁴³ sowie des Umstands, dass das Sozialversicherungsrecht ein *Kürzungsverbot* zu

vom 20.07.2001 (5C.7/2001) E. 5 (vorinstanzliche Kürzung von 50% vom BGer nicht beanstandet).

¹⁴¹ Vgl. BGE 117 II 50 = Pra 1992 Nr. 140 E. 4a/bb, 113 II 323 = Pra 1988 Nr. 15 E. 6, 112 Ib 322 = Pra 1987 Nr. 91 E. 6, 101 II 346 = Pra 1975 Nr. 264 E. 8 und 91 II 218 = Pra 1975 Nr. 264 E. 5 und ferner 97 V 103 E. 3, a.A. BGE 95 II 255 E. 4a sowie 81 II 159 E. 3 und 72 II 198 E. 2a (zu Art. 5 aEHG).

¹⁴² Vgl. BGE 117 II 50 E. 4a/bb.

¹⁴³ Vgl. Art. 62 Abs. 1 SVG.

Gunsten von Angehörigen und Hinterbliebenen vorsieht¹⁴⁴, sollte auch im Anwendungsbereich der Gefährdungshaftung auf eine Kürzung des Angehörigenschadenersatzes bei einem leichten oder mittleren Verschulden des Getöteten oder Verletzten verzichtet werden.

Eine Kürzung des Angehörigenschadenersatzes kann beim Versorgungsausfallschaden und bei der Angehörigengenugtung nur dann erfolgen, wenn der Angehörige selbst ein Verschulden zu vertreten hat¹⁴⁵. Ist dies nicht der Fall, können die Erben, die selbst genuttungsberechtigt sind, ihre ungekürzte Angehörigengenugtung nach Art. 47/49 OR mit der geerbten Verletztengenugtung kumulieren. Die Verletztengenugtung nach Art. 47 OR ist nach Massgabe der tatsächlichen Leidenszeit bzw. eines allfälligen Selbstverschuldens des nachmalig Verstorbenen zu kürzen¹⁴⁶.

67

D. Ausländischer Wohnsitz des Angehörigen

Eine *massiv tiefere Kaufkraft* am Wohnsitz der genuttungsberechtigten Angehörigen berechtigt zu einer Reduktion der Genugtung¹⁴⁷. Das Bundesgericht lässt eine nicht schematische Genugtungsreduktion in Fällen zu, in denen die Lebenshaltungskosten am Wohnsitz des Berechtigten um ein Vielfaches niedriger lagen als in der Schweiz, z.B. bei einem 18-fachen Kaufkraftunterschied (Vojvodina)¹⁴⁸ und bei 6- bis 7-fach tieferen Lebenshaltungskosten (Bosnien-Herzegowina)¹⁴⁹. Unzulässig ist eine Reduktion, wenn die Lebenshaltungskosten 70% des schweizerischen Niveaus betragen, wie das für Portugal zutrifft¹⁵⁰.

68

V. Angehörigenregressprivileg

A. Sozialversicherungsrechtliches Regressprivileg

Das ATSG stipuliert Regressprivilegien für haftpflichtige Arbeitnehmer¹⁵¹ und Angehörige¹⁵². Ein allfälliger Haftungsanspruch des Versicherten die-

69

¹⁴⁴ Art. 21 Abs. 2 ATSG.

¹⁴⁵ Vgl. z.B. BGE 116 II 519 = Pra 1991 Nr. 72 E. 4c und AGVE 1975, 37 E. 6 (Vater eines während einer Go-Kart-Fahrt getöteten Sohnes).

¹⁴⁶ Vgl. BGE 118 II 404 E. 3 und Urteil BGer vom 24.09.2008 (1C_106/2008) E. 5.2 ff. (Kürzung um 75%).

¹⁴⁷ Vgl. BGE 123 III 10 E. 4c/bb.

¹⁴⁸ Vgl. BGE 125 II 554 E. 4a.

¹⁴⁹ Vgl. Urteil BGer vom 30.05.2001 (1A.299/2000) E. 5c.

¹⁵⁰ Vgl. Urteil BGer vom 24.09.2008 (1C_106/2008) E. 4.2.

¹⁵¹ Siehe etwa Urteil BGer vom 08.11.2007 (2A.726/2006) E. 2.2 (in Diensten der Eidgenossenschaft befindlicher Hubschrauberpilot).

sen Personen gegenüber geht zwar – im Wege der Legalzession – im Zeitpunkt des Ereignisses auf den Sozialversicherer über¹⁵³. Ein Rückgriffsrecht steht dem Sozialversicherer aber gegen den Ehegatten des Versicherten, Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur zu, wenn die fraglichen Angehörigen den Versicherungsfall *absichtlich oder grobfahrlässig* herbeigeführt haben¹⁵⁴.

70 Zwischen dem *sozialversicherungs- und dem haftpflichtrechtlichen Grobfahrlässigkeitsbegriff* besteht kein Unterschied. Unterschiedlich zu beurteilen sind demgegenüber die strafrechtliche Grobfahrlässigkeit und die grobe Verletzung von Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG¹⁵⁵. Grobfahrlässig handelt, wer jene *elementaren Vorsichtsgebote* unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden¹⁵⁶. Dieselbe Umschreibung der groben Fahrlässigkeit verwendet das Bundesgericht im Rahmen der Anwendung des Privatversicherungsrechts¹⁵⁷, der Beurteilung der Haftung nach SVG¹⁵⁸ sowie allgemein im Anwendungsbereich von Art. 43 und 44 Abs. 2 OR¹⁵⁹.

71 Bei Fehlverhalten im Strassenverkehr ist eine grobe Fahrlässigkeit in der Regel dann anzunehmen, wenn in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall eine *elementare Verkehrsvorschrift oder mehrere wichtige Verkehrsregeln schwerwiegend verletzt* werden. Nicht jede pflichtwidrige und unfallkausale Missachtung einer Verkehrsvorschrift bedeutet demgemäss eine grobe Fahrlässigkeit, ansonsten die Abgrenzung gegenüber der leichten Fahrlässigkeit entfielen. Auch die Verletzung einer elementaren Verkehrsvorschrift führt nicht notwendigerweise zur Annahme einer groben Fahrlässigkeit, da nicht allein auf den Tatbestand der verletzten Vorschrift abzustellen ist. Vielmehr sind die gesamten Umstände des konkreten Falles zu würdigen und zu prüfen, ob subjektiv oder objektiv bedeutsame Entlastungsgründe

¹⁵² Vgl. Art. 75 Abs. 1 und 2 ATSG. Das Arbeitnehmerregressprivileg gilt in der Krankenversicherung nicht (vgl. Art. 79 KVG).

¹⁵³ Vgl. BGE 124 V 174 ff. Der Sozialversicherungsregress erfolgt integral, d.h. umfasst – im Gegensatz zu anderen Regressbestimmungen (vgl. z.B. Art. 72 VVG) – alle Ansprüche des Versicherten gegenüber Dritten, sofern diese kongruente Leistungen betreffen.

¹⁵⁴ So Art. 79 KVG.

¹⁵⁵ Vgl. Urteil BGE vom 18.02.2004 (4C.286/2003) E. 3.1.

¹⁵⁶ Vgl. BGE 126 V 353 E. 5b, 121 V 45 E. 3c und 118 V 305 E. 2a.

¹⁵⁷ Statt vieler BGE 119 II 443 E. 2a.

¹⁵⁸ Vgl. z.B. BGE 115 II 283 E. 2a.

¹⁵⁹ Siehe BGE 108 II 422 E. 2.

vorliegen, die das Verschulden in einem milderen Licht, somit die Verkehrsregelverletzung nicht als schwerwiegend erscheinen lassen¹⁶⁰.

B. Privatversicherungsrechtliches Regressprivileg

Der Motorfahrzeugversicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem VVG zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre¹⁶¹. Das Regressrecht besteht auch gegenüber haftpflichtigen Mithaltern des Fahrzeuges¹⁶².

Ein Kürzungsrecht steht dem Schadenversicherer nach VVG insbesondere zu, wenn Angehörige, die in häuslicher Gemeinschaft¹⁶³ mit dem Versicherungsnehmer bzw. dem Anspruchsberechtigten leben, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben oder der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte im Zusammenhang mit der Begründung der Hausgemeinschaft oder der Beaufsichtigung des Angehörigen eine Grobfahrlässigkeit zu vertreten hat¹⁶⁴.

Eine derartige Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bzw. Anspruchsberechtigten liegt vor, wenn ein des Fahrens unkundiger Angehöriger ans Steuer eines Autos mit eingeschaltetem Motor und Gang gesetzt oder das Fahrzeug dem angetrunkenen Angehörigen überlassen wird¹⁶⁵, nicht aber dann, wenn eine landwirtschaftliche Maschine dem 19-jährigen Sohn überlassen wird, der mit dem Führen landwirtschaftlicher Maschinen erfahren ist¹⁶⁶. Grobfahrlässig ist ferner, wenn der 81-jährige Ehemann, weil er Brems- und Gaspedal verwechselt, seine auf dem Trottoir befindliche Ehefrau zwei Mal anfährt¹⁶⁷.

¹⁶⁰ Vgl. BGE 118 V 305 E. 2a und Urteil BGer vom 18.02.2004 (4C.286/2003) E. 3.1.

¹⁶¹ Vgl. Art. 65 Abs. 3 SVG.

¹⁶² Vgl. BGE 120 II 58 E. 3a.

¹⁶³ Keine Hausgewalt besteht in Bezug auf einen Konkubinatspartner (vgl. Urteil BezGer Horgen vom 08.07.1992 i.S. B c. Winterthur = Entscheidungen Schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, Band XIX, 1992/1993, Nr. 48, S. 251 ff.).

¹⁶⁴ Vgl. Art. 14 Abs. 3 VVG.

¹⁶⁵ Siehe z.B. Urteil KGer VS vom 19.12.1972 i.S. Secura c. Werlen = ZWR 1972, S. 355 E. 2c.

¹⁶⁶ Vgl. Urteil KGer VS vom 19.12.1972 i.S. Secura c. Werlen = ZWR 1972, S. 355 E. 3b.

¹⁶⁷ Vgl. Urteil BGer vom 18.02.2004 (4C.286/2003) E. 3 und 4.

VI. Weitere Besonderheiten

A. Haftung für Strolchenfahrten von Angehörigen

1. Halterhaftung

- 75 Mitunter entwenden Jugendliche Fahrzeuge von Angehörigen und machen damit eine «Strolchenfahrt». Keine Entwendung liegt vor, wenn das Auto willentlich zum Gebrauch überlassen wird. Der Halter haftet in solchen Fällen als Halter gemäss Art. 58 Abs. 4 SVG. So etwa besteht eine Haftung nach dieser Bestimmung, wenn der Vater als Halter seinem Sohn regelmässig mit dem Wagen zur Schule zu fahren erlaubt. Er haftet auch nach Art. 58 Abs. 4 SVG, wenn der Sohn, statt von der Schule auf kürzestem Wege nach Hause zu fahren, einen nicht bewilligten Abstecher macht und dabei einen Unfall verursacht. Dagegen liegt eine Strolchenfahrt vor, wenn der gleiche Sohn den Wagen während der Schulferien entwendet, um damit eine Reise zu unternehmen¹⁶⁸.
- 76 Art. 75 Abs. 1 SVG statuiert eine mit der Halterhaftung identische Haftung des Entwenders. Mit dem «Strolch» haften solidarisch der Lenker, wenn er vor Beginn der «Strolchenfahrt» um die Entwendung wusste oder von ihr hätte Kenntnis haben müssen, und der Halter¹⁶⁹. Dieser haftet – im Gegensatz zu einer Überlassung zum Gebrauch – gegenüber den Benützern des entwendeten Fahrzeugs aber nicht, wenn diese vor Beginn der «Strolchenfahrt» um die Entwendung wussten oder von ihr hätten Kenntnis haben müssen¹⁷⁰.
- 77 Der Halter und dessen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer können auf den «Strolch» und den bösgläubigen Lenker regressieren¹⁷¹. Der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer darf seinerseits den Halter nicht finanziell belasten, wenn diesen an der Entwendung keine Schuld trifft¹⁷². Das Aufhängen der Autoschlüssel an einem für jedermann zugänglichen Schlüsselbrett ist nicht fahrlässig¹⁷³. Weiss der Halter um die beim Sohn bestehende Neigung, das Auto unerlaubt zu entwenden, sind die Autoschlüssel jedoch sicher aufzubewahren¹⁷⁴.

¹⁶⁸ Vgl. BGE 97 II 244 E. II/3c.

¹⁶⁹ Vgl. Art. 75 Abs. 1 SVG.

¹⁷⁰ Ibid. und BGE 124 III 182 = Pra 1998 Nr. 104 E. 3.

¹⁷¹ Vgl. Art. 75 Abs. 2 SVG.

¹⁷² Vgl. Art. 75 Abs. 3 SVG.

¹⁷³ Vgl. Urteil BGer vom 04.06.1996 i.S. Basler Versicherungs-Gesellschaft c. C = Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, 1996, Nr. 8.

¹⁷⁴ Vgl. BGE 97 II 244 E. III/2c

2. Haftung des Familienhauptes

Alternativ zur Halterhaftung nach Art. 58 Abs. 4 und Art. 75 Abs. 1 SVG besteht nach Art. 333 ZGB eine Familienhupthaffung¹⁷⁵. Der Halter bzw. ein aufsichtspflichtiger Angehöriger haftet nach dieser Bestimmung kausal für den Schaden, den ein «Hausgenosse» mit einem Motorfahrzeug verursacht. Die aufsichtspflichtigen Angehörigen können sich durch den Nachweis, das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet zu haben, von der Haftung befreien¹⁷⁶.

78

B. Händlerschild

Ein Motorfahrzeug, das mit Händlerschildern versehen ist oder einen mit Händlerschild versehenen Anhänger zieht, darf grundsätzlich nur verkehren, wenn der Betriebsinhaber, Angestellte des Betriebes oder Familienangehörige des Betriebsinhabers oder -leiters (Direktoren, Geschäftsführer, Betriebs- oder Verkaufschefs) das Fahrzeug führen oder den Führer begleiten. Angehörige sind aber nur dann gleichgestellt, wenn sie mit dem Inhaber oder Leiter des Betriebes im gleichen Haushalt leben¹⁷⁷.

79

C. Versicherungsbetrug

Dritte, die nicht Vertragspartei sind, können sich gegenüber dem Versicherer widerrechtlich verhalten. Der Ehemann, der als direkter Stellvertreter seiner Ehefrau, die Versicherungsnehmerin ist, mit dem Versicherer über die Entschädigung eines gestohlenen Autos verhandelt und verschweigt, dass das Fahrzeug noch am selben Tag des Diebstahls wieder aufgefunden wurde, ist gestützt auf Art. 41 OR zur Rückerstattung der der Ehefrau ausbezahlten Versicherungssumme verpflichtet¹⁷⁸.

80

Stichwörter

Angehöriger
Gefälligkeit
Genugtuung
Haftpflicht
Halter
Motorfahrzeug

¹⁷⁵ Vgl. BGE 97 II 244 E. II/3b.

¹⁷⁶ Vgl. Art. 333 Abs. 1 ZGB.

¹⁷⁷ Vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. b VVV.

¹⁷⁸ Vgl. Urteil Cour de Justice GE vom 10.10.1997 i.S. D. c. AA SA = SG Nr. 1319 E. 3.

Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
Regressprivileg
Schaden
Schadenersatz
Schadenminderungspflicht

VII. Literaturverzeichnis

- BREHM ROLAND, Berner Kommentar zu Art. 41–61 OR, 3. A., Bern 2006.
- BREHM ROLAND, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008.
- DÄHLER MANFRED/SCHAFFHAUSER RENÉ, Verkehrsunfall, in: Münch Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Schaden – Haftung – Versicherung, Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. V, Basel/Genf/München 1999, S. 493 ff.
- EMMENEGGER SUSAN/GEISSELER ROBERT, Ausgewählte Fragen der SVG-Haftung, in: Emmenegger Susan/Werro Franz (Hrsg.), Strassenverkehrsrechts-Tagung, Fribourg 2004, S. 5 ff.
- GIGER HANS, Betriebsverantwortung als begriffsbestimmendes Kriterium der Haltereigenschaft, in: Interdisziplinäre Zeitschrift Strassenverkehr, Heft 2/3/2010, S. 4 ff.
- GIGER HANS, SVG Strassenverkehrsgesetz mit Kommentar sowie ergänzenden Bestimmungen, 7. A., Zürich 2008.
- HERZOG-ZWITTER IRIS, Haushaltschaden, normativer Schadenbegriff und der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadenminderung im Haftpflichtrecht, in: HAVE 2005, S. 275 ff.
- HUBER JEAN BAPTISTE, Schadenminderungspflicht und Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 375 ff.
- KELLER ALFRED, Haftpflicht im Privatrecht. Band I. 6. A., Bern 2002.
- LANDOLT HARDY, Aktuelles zum Pflege-, Betreuungs- und Besuchschaden, Gleichzeitig eine Besprechung der bundesgerichtlichen Urteile vom 18.01.2006 (4C.283/2005), 27.03.2007 (4C.413/2006) und 25.05.2010 (4A_500/2009), in: HAVE 2011, S. 3 ff.
- LANDOLT HARDY, Angehörigenschaden: Reflex- oder Direktschaden oder sogar beides?, in: HAVE 2009, S. 3 ff.
- LANDOLT HARDY, Zürcher Kommentar zu Art. 45–49 OR, Zürich 2007.
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, Zweiter Teilband: Gefährdungshaftungen: Motorfahrzeughaftpflicht und Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, 4. A., Zürich 1989.
- PERGOLIS MASSIMO/BRUNNER CORNELIA DÜRR, Ungereimtheiten beim Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 202 ff.

- REY HEINZ, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*. 4. A., Zürich 2008.
- SCHAER ROLAND, *Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen*, Basel/Frankfurt a.M. 1984.
- SCHAFFHAUSER RENÉ/ZELLWEGER JAKOB, *Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts*, Bd. II: Haftpflicht und Versicherung, Bern 1988.